

Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen (Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen – CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen) vom 31. März 2021

Die Landesregierung hat am 27. März 2021 eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung, CoronaVO) mit Geltung zum 29. März 2021 beschlossen. Bei redaktionellen Änderungen gilt auf Grundlage der CoronaVO vom 27. März 2021 der materielle Regelungsbestand hinsichtlich Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und Veranstaltungen bei Todesfällen fort.

In Folge der redaktionellen Änderungen in der CoronaVO sind die Bezüge in der bisherigen CoronaVO des Kultusministeriums zu religiösen Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen vom 15. Oktober 2020 teilweise nicht mehr zutreffend.

Durch die Neufassung der CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen vom 31. März 2021 erfolgt eine redaktionelle Aktualisierung und Anpassung an die CoronaVO vom 27. März 2021.

Zu § 1:

Die Vorgaben zu Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen finden sich in der CoronaVO vom 27. März 2021 insbesondere in § 12 sowie hinsichtlich der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in § 3 Absatz 1 Nummer 10.

Auf Grundlage von § 16 Absatz 1 Nummer 2 CoronaVO enthält § 1 Nummer 1 CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen vom 31. März 2021 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Obergrenzen der Personenzahl für die Teilnahme an Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung im Freien sowie Veranstaltungen im Freien bei Todesfällen. Die Obergrenzen der Teilnehmerzahl für die genannten Veranstaltungen waren bereits in der CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen vom 15. Oktober 2020 enthalten. Die Begrenzung der Teilnehmerzahl ist im Zusammenwirken mit den weiteren Vorgaben zur Durchführung von Veranstaltungen, unter anderem dem Abstandsgebot sowie der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, für die Reduzierung von Infektionsgefahren bei Veranstaltungen erforderlich. Berücksichtigt wird dabei, dass nach infektiologischer Einschätzung bei Aufenthalt im Freien ein geringeres Risiko der Übertragung besteht.

Auf Grundlage von § 16 Absatz 1 Nummer 2 CoronaVO enthält § 1 Nummer 2 CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen vom 31. März 2021 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus die Verpflichtung zur Erstellung eines Hygienekonzepts sowie zur Datenverarbeitung bei Veranstaltungen bei Todesfällen. Die entsprechenden Vorgaben waren bereits in der CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen vom 15. Oktober 2020 enthalten. Die Verpflichtungen werden nunmehr in § 1 Nummer 2 zusammengefasst. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Hygienekonzepts setzt auf organisatorischer Ebene an, um Infektionsgefahren bei Veranstaltungen zu reduzieren. Durch die Verpflichtung zur Erstellung eines Hygienekonzepts wird gewährleistet, dass die Vorgaben zum Infektionsschutz mit Blick auf die jeweilige Veranstaltung bereits vorab konkretisiert werden. Die Datenverarbeitung gem. § 6 CoronaVO erleichtert die Kontaktnachverfolgung und dient damit der Unterbrechung von Infektionsketten. Die Erforderlichkeit der Verpflichtung zur Erstellung eines Hygienekonzepts sowie der Datenverarbeitung besteht auch bei Veranstaltungen bei Todesfällen.

Die entsprechende Anwendung auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entspricht der Regelung in der CoronaVO der Landesregierung und ergibt sich im Übrigen aus der Anwendung der verfassungsrechtlichen Vorgabe, wie sie in Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Absatz 7 Weimarer Reichsverfassung zum Ausdruck kommt.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung. Die Verordnung vom 15. Oktober 2020 tritt im Übrigen zugleich außer Kraft.